Brandschutzordnung Teil B

Nach DIN 14096; 2014-05

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

STUDIERENDENWERK TÜBINGEN-HOHENHEIM WOHNHEIM MÜNZGASSE 7



Inhaltsverzeichnis:

1	EINLEITUNG	. 3
2	BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A (AUSHANG)	. 4
3	BRANDVERHÜTUNG	. 5
4	BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG	. 7
5	FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	. 8
6	MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN	. 9
6.1	Meldeeinrichtungen	9
6.2	Löscheinrichtungen	11
7	VERHALTEN IM BRANDFALL (AUSHANG)	12
8	BRAND MELDEN	13
9	ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN	13
10	IN SICHERHEIT BRINGEN	14
11	LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN	15
12	BESONDERE VERHALTENSREGELN	18

1 Einleitung

Diese Brandschutzordnung ist an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die Bewohner und die Beschäftigten im Objekt

Wohnheim Münzgasse 7

des Studierendenwerks Tübingen Hohenheim, gerichtet.

Bei Brandgefahr, Rauchentwicklung, Ausbruch eines Feuers und der Evakuierung kommt es entscheidend darauf an, dass sich die Bewohner und Mitarbeiter kompetent, ruhig und zielorientiert verhalten.

Im Vordergrund stehen immer die Sicherheit und damit das Leben der Bewohner/ innen, der Mitarbeiter/innen und der Menschen, die sich darüber hinaus im Gebäude aufhalten.

Mit der Brandschutzordnung stellen wir den Bewohner/innen und unseren Mitarbeiter/innen alle relevanten Informationen und Verhaltensanweisungen für den "Ernstfall" zur Verfügung. Deshalb erwarten wir von den Bewohner/innen und unseren Mitarbeiter/innen, dass Sie sich mit der Brandschutzordnung verantwortlich und konstruktiv auseinandersetzen und engagiert an der Brandverhütung in unseren Gebäuden mitwirken.

Wir sorgen dafür, dass diese Brandschutzordnung allen Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen zugänglich ist und kommunizieren diese regelmäßig. Die Handlungssicherheit und der Gesundheitsschutz unserer Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen sind uns wichtig.

Die Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen handeln verantwortlich und verpflichten sich, den Anweisungen der Brandschutzordnung Folge zu leisten.

Die Brandschutzordnung enthält Regeln, welche von Bewohnern und Beschäftigten unbedingt einzuhalten sind, um zur Sicherheit in den Gebäuden beizutragen.

Inkraftsetzung: 01.05.2023

Tilmann Beetz Justiziar

2 Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Brände verhüten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf: 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Anweisungen beachten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt am: 01.05.2023 / Münzgasse 7 in 72070 Tübingen

3 Brandverhütung

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sind Gemeinschaftsaufgaben aller Personen im Objekt.

Dies dient dem Schutz aller Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen als auch der Sachwerte.

Grundsatz: regelmäßiges Entfernen brennbarer Abfälle

Unnötige Anhäufungen von brennbaren Materialien (Kartons u. andere Verpackungen =Brandlasten) sind zu vermeiden. Sie können sowohl die Evakuierung als auch den Löschangriff der Feuerwehr erschweren.

Leichtentzündliche Gegenstände und Materialien sind Stoffe, die sich mit geringer Zündenergie (Streichholz oder Funken) in Brand setzen lassen, wie z.B. Papier oder Textilen. Diese müssen mit ausreichend Abstand zu elektrischen Geräten gelagert werden.

Beleuchtung und Strahler müssen von brennbaren Materialien mit ausreichendem, vom Hersteller vorgeschriebene Abstände aufweisen.

Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden. Diese Personen müssen über einen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten von der Wohnheimleitung oder einer von ihr beauftragten Person verfügen.

Beim Schweißen, Schneiden, Löten und Schleifen können Flammen, Funken verspritztes oder herabfallendes Metall in der Nähe befindliche brennbare Stoffe zur Entzündung bringen.

Bei solchen Arbeiten sind besondere, für den jeweiligen Einsatzort zutreffende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Bränden und zur sofortigen Brandbekämpfung im Erlaubnisschein festzulegen.

Vorsicht beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen!

Zündquellen sind dabei auszuschließen! Für gute Durchlüftung sorgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden. Der Umgang sollte, soweit es geht, vermieden werden.

- Gefahrstoffe dürfen nur in geeigneten Behältern und an sicheren und dafür geeigneten Stellen aufbewahrt werden.
- Für Gefahrstoffe dürfen keine Behältnisse verwendet werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln oder Getränken verwechselt werden kann.
- Gefahrstoffe sind unter anderem giftige, mindergiftige, reizende, ätzende und leichtentzündliche Stoffe und Zubereitungen, z. B. Spülmittel, Reinigungsmittel

Warnung vor feuergefährlichen Stoffen



Warnung vor brandfördernden Stoffen



Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgaspackungen dürfen nur in geringfügigen – haushaltsüblichen Mengen – von autorisierten Personen unter Beachtung der jeweils zutreffenden Vorschriften – gegebenenfalls nach Herstelleraufdruck - verwendet werden.

Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgaspackungen dürfen nur in der Menge eines Tagesbedarfes in Arbeitsräumen aufbewahrt werden.

Darüber hinaus ist eine schriftliche Erlaubnis / Beauftragung durch die Wohnheimleitung oder die von ihr beauftragte Person, welche die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen (Gefährdungsbeurteilung) enthält, erforderlich.

Feuergefährliche oder brandfördernde Stoffe, wie brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase in Gasflaschen oder Druckgaspackungen dürfen nicht

- in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenräumen und ihren Ausgängen
- · in Technikräumen
- in Räumen sicherheitsrelevanter technischer Einrichtungen aufbewahrt werden.

Elektrische Geräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und sind nach den Anwendungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Es dürfen nur technisch einwandfreie elektrische Geräte, (z.B. Wasserkocher, Bügeleisen) betrieben werden.

Diese müssen so aufgestellt sein, dass weder die beim Betrieb noch die bei Überlastung oder Kurzschluss auftretenden Temperaturen zu einem Brand führen können.

Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nichtbrennbaren, wärmedämmenden Unterlagen so aufzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzündet werden können. Diese Geräte dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden.

Beim Verlassen der Räume ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, zu unterbrechen.

Beim Anschluss elektrischer Geräte ist zu prüfen, ob die vorhandene Wohnungsinstallation den Anschluss zulässt. Eingriffe und Veränderungen an elektrischen Anlagen sind nur mit Zustimmung des Vermieters von Fachfirmen des Elektrohandwerks zulässig.

Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) werden sofort der Hausleitung bzw. dem Hausmeister gemeldet

Mit brennbaren Materialien ist von Geräten, welche sich betriebsmäßig aufheizen oder im Störungsfall aufheizen können, die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände einzuhalten.

Reparaturen dürfen nur von autorisierten Personen / Fachkräften ausgeführt werden.

Reinigung der Kücheneinrichtungen

- Abzugshauben und Abluftleitungen sind regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Endauslass, der Ventilatoren-Flügel und das Ventilator-gehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen von Fett in Abzugshaubenrinnen gestopft werden.
- Filter sind je nach Ausführungsart regelmäßig zu reinigen oder zu tauschen.
- Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle aus dem Gebäude zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entleeren.

Technikräume sind nicht fremd zu nutzen (abstellen von nicht zur Technik gehörenden Gegenständen und Brandlasten.

Stellvorrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

4 Brand- und Rauchausbreitung



Feuerschutzabschlüsse – Brandschutztüren und Rauchschutztüren – sind selbstschließende Türen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch für einen begrenzten Zeitraum behindern sollen.

Dies soll die Rettungswege für die Evakuierung benutzbar halten und der Feuerwehr einen schnellen und gezielten Löscheinsatz ermöglichen

Brandschutztüren dürfen nie verkeilt werden. Jeder ist verpflichtet, Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder andere Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Ausgenommen es ist ein Feststelleinrichtung installiert, die das automatische Schließen der Tür im Brandfall gewährleistet.

Nur wenn die brandschutztechnischen Abtrennungen durch diese Türen funktionieren, ist die Evakuierung möglich.

Unnötige Anhäufungen von brennbaren Materialien (Brandlasten) begünstigen die Brandausbreitung und können die Evakuierung behindern.

- Ausschmückungen / Dekorationen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie die Rettungswege nicht einschränken
- Für Ausschmückungen / Dekorationen in Rettungswegen müssen nichtbrennbar sein.

Ausschmückungen aus Kunststoff, die nach dem Einbau unter Hitzeeinwirkung brennend abtropfen können, dürfen nicht benutzt werden. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich in Rettungswegen nur befinden, solange sie frisch sind. In Fluren und Treppenräumen sind Ausschmückungen aus brennbaren Stoffen unzulässig.

Die Türen von den Fluren zu den Bewohnerzimmern sind mindestens dichtschließend. Bei einem Zimmerbrand flüchten die Bewohner/innen oder wird der Bewohner oder die Bewohnerin schnell aus dem Zimmer gebracht und die Tür zum Flur geschlossen. Durch die dichtschließende Tür ist der Flur für eine begrenzte Zeitdauer begehbar. Die Bewohner können aus diesem Flurbereich noch evakuiert werden.

Fenster

Fenster zur Rauch- und Wärmeabführung sind zu öffnen, um Wärmestau bis zur Durchzündung zu vermeiden oder wenigstens zu verzögern.

Automatisch öffnende Oberlichter zum Rauch- und Wärmeabzug im Treppenraum, gewährleisten im Brandfall, dass der Rauch abziehen kann.

So kann eingedrungener Rauch entweichen und der Treppenraum kann länger oder wieder begehbar sein.

5 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u. ä. sind unbedingt von Hindernissen freizuhalten.

Das schnelle und sichere Verlassen der betroffenen Wohn- und Arbeitsbereiche muss ständig gewährleistet sein. Dazu stehen gekennzeichnete Fluchtwege und Notausgänge zur Verfügung.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden, so dass sie von Innen leicht und ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sind.

Alle Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen haben sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu informieren. Alle tragen mit dafür Sorge, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Wohn- / Arbeitsbereiches einzuprägen.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und / oder verstellt oder beschädigt werden. Eventuellen Veränderungen müssen sie angepasst werden.

Auszug Strafgesetzbuch (StGB) § 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln:

"Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder

2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

Wer absichtlich oder wissentlich

- 1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
- die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist."

Fahrzeuge, die in Feuerwehrzufahrten parken, müssen aus diesem Bereich sofort entfernt werden. In Feuerwehrzufahrten besteht Halteverbot. [StVO]

Haus- und Hofeingänge erfüllen – wie auch Treppen, Flure und Kellerzugänge – ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie frei gehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- bzw. Motorräder, Kinderwagen u. dgl. Versperrt werden.

Die Stell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr (Rettungsinseln), Durchfahrtsstraßen und Durchfahrten zu Innenhöfen sowie Flächen zum Anleitern dürfen nicht verstellt und zugeparkt werden. Sie sind ständig freizuhalten.

Auf dieses Verbot wird durch entsprechende Schilder hingewiesen. Diese dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

6 Melde- und Löscheinrichtungen

Im Gebäude ist mit Ausnahme der Bewohnerzimmer eine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr mit nichtautomatischen Meldern installiert.

Die **Bewohnerzimmer** werden von **Rauchwarnmelder** überwacht. Diese sind **nicht** zur Feuerwehr aufgeschaltet.

Im Gebäude sind ausreichend Handfeuerlöschgeräte installiert.

6.1 Meldeeinrichtungen

Die Rauchwarnmelder und die Brandmelder der automatischen Brandmeldeanlage sollen einen Brand noch in der Entstehung erkennen und melden, um die Evakuierung des betroffenen Bereiches zu ermöglichen, solange die Rettungswege passierbar sind.

Deshalb muss die automatische Brandmeldeanlage dauernd betriebsbereit sein und darf nicht abgeschaltet werden.

Löst die Brandmeldeanlage aus, wird der Alarm automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr Tübingen übertragen und die Hausalarmierung über Sirenen ausgelöst.

Löst ein Rauchwarnmelder eines Bewohnerzimmers aus oder die automatische Brandmeldeanlage hat nicht ausgelöst und ein/e Bewohner/in oder Mitarbeiter/in entdeckt einen Brand,

muss ein nichtautomatischer Brandmelder – Druckknopfmelder - manuell betätigt werden. Diese lösen einen Alarm aus, der über die Brandmeldezentrale zur Leitstelle der Feuerwehr Tübingen übertragen wird. Die Hausalarmierung wird ausgelöst.

Die Demontage / Manipulation von Rauchwarnmeldern ist eine Straftat nach § 145 StGB. – (siehe Abschnitt 5)



Symbol Druckknopfmelder (Flucht- und Rettungsplan)

So wird der Alarm ebenfalls automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr Tübingen übertragen und die Hausalarmierung über Sirenen ausgelöst.

Die Druckknopfmelder befinden sich immer im Bereich der Notausgänge.

Letzte Möglichkeit die Feuerwehr zu alarmieren, ist einen Notruf 0-112 über ein Telefon abzusetzen.



Notruf (0) - 112 wählen

und folgende Informationen angeben:

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Wieviel Personen sind betroffen?
Warten auf Rückfragen?

Standort:

Studierenden-Wohnheim "Münzgasse 7 in 72070 Tübingen"

Bei Alarmierung über Telefon erfolgt jedoch keine Hausalarmierung! Sofern die automatische Brandmeldeanlage nicht ausgelöst hat, was man im Gebäude auch daran erkennt, dass keine Hausalarmierung erfolgt ist, muss bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr immer zusätzlich der Druckknopfmelder zur Hausalarmierung zu betätigen.

Deshalb ist zur manuellen Alarmierung immer die Alarmierung über Druckknopfmelder zu bevorzugen.

Jeder Bewohner und jeder Beschäftigte hat sich über die Standorte der Meldeeinrichtungen zu informieren.

Jede missbräuchliche Benutzung von Alarmierungsmitteln ist verboten. (§ 145 StGB)

Im Brandfall werden die im Gebäude anwesenden Personen alarmiert. Die Alarmierung erfolgt über das akustische Signal (Sirene) bei Auslösung der Brandmeldeanlage über automatische oder nichtautomatische Melder (Druckknopfmelder).

Nach sämtlichen Gefahrenereignissen ist der folgende Personenkreis zu verständigen:

Ansprechpartner	Funktion	Telefon dienstlich
Christian Wurster	Hausmeister Münzgasse 7	0162 2916123
Vertretung	Hausmeister Reutlingen	0162 2643397
Fa. Wolf	Rufbereitschaft Wochenende	0431 97994603
(Sicherheitsdienst)	Feiertag	

6.2 Löscheinrichtungen

Für die Selbsthilfe sind ausreichend Handfeuerlöschgeräte installiert.



Die Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, sich mit der Lage der Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Handfeuerlöscher und Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Brandschutzeinrichtungen müssen leicht zugänglich bleiben.

Um die Gefährdung bei der Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen gering zu halten, sind auf der Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers

- o Hinweise auf die zulässige elektrische Spannung beispielsweise 1000 V und
- Hinweise auf den beim Löschen einzuhaltenden Mindestabstand von spannungsführenden Anlagenteilen

angegeben.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräten ist verboten.

Benutzte, oder defekte Feuerlöscher sind, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort der Verwaltung / dem Hausmeister zu melden.

Eine Wartung der Handfeuerlöscher hat in 2 – jährigen Abständen zu erfolgen. Dafür trägt die Verwaltung Sorge.

7 Verhalten im Brandfall (Aushang)

Oberstes Gebot im Brandfall ist, die **Ruhe** und Besonnenheit zu **bewahren**. Die Lage beurteilen – Entscheidungen treffen - Ruhiges und besonnenes Handeln vermeidet Panik.

Jeder Brand ist sofort über die im Haus installierten Alarmierungseinrichtungen – siehe Punkt 6. Melde- und Löscheinrichtungen – **der Feuerwehr zu melden**, oder die Meldung zu veranlassen.

Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr durch die automatische Brandmeldeanlage oder durch Einschlagen und Betätigen des Druckknopfmelders oder telefonisch unter dem Telefon-Notruf 112 – siehe Abschnitt 6 ausführlich -

Zu beachten ist der Hinweis "Verhalten im Brandfall" Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 – 1 (gesonderter Aushang),

Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung.

Die Evakuierung ist sofort zu veranlassen und zu beginnen.

Fremde und gehfähige Personen, die sich selbst in Sicherheit bringen können, werden aufgefordert den gefährdeten Bereich über die ausgezeichneten Fluchtwege zu verlassen.

Alle Personen begeben sich zu den Sammelplätzen um später festzustellen ob sich noch Personen im Gebäude befinden, welche noch gerettet werden müssen.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht verwendet werden.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lasen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken – Feuerlöschdecken -, Tücher o. ä. zu hüllen und auf dem Boden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

Alle hilflosen Personen müssen

- erst aus dem betroffenen Rauchschutzbereich,
- dann aus dem Brandschutzbereich, aus dem Geschoss, zum Beispiel in den Vorraum zum Sicherheitstreppenraum verbracht werden.

Erst hier sind Personen in relativer Sicherheit.

Sofern ohne Eigengefährdung möglich, sind Nebenanlagen und Toiletten zu kontrollieren, um zu vermeiden, dass Personen zurückbleiben.

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.

8 Brand melden

Im Gebäude ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) installiert. Wird ein Brand durch die Brandmeldeanlage in den Rettungswegen, den Technikräumen und den Gemeinschaftsräumen erkannt wird die Feuerwehr automatisch alarmiert und der Hausalarm ausgelöst.



Sollte ein Brand nicht von den Meldern der Brandmeldeanlage erkannt werden, besteht eine weitere Möglichkeit den Brand direkt manuell, durch Betätigen eines der Druckknopfmelder – Siehe Punkt 6. "Melde- und Löscheinrichtungen"- im Haus zur Feuerwehr zu melden. Auch hier wird die Feuerwehr automatisch alarmiert und der Hausalarm ausgelöst.

Die Standorte der Druckknopfmelder befinden sich immer im Bereich der Ausgänge zum notwendigen Treppenraum.

Sollte doch ein Brand per Telefon an die örtliche Feuerwehr gemeldet werden, dann unter genauer Angabe:



- Wo

ist etwas passiert?

- Was

Brennt?

- Wie viele

sind betroffen?

Welche

Gefahren?

Warten auf Rückfragen

Nach erfolgter Meldung nicht sofort auflegen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

Dadurch erfolgt jedoch keine automatische Hausalarmierung, deshalb ist das Drücken des Druckknopfes immer erforderlich.

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der Hausalarm erfolgt über Sirene.

Jeder Alarm ist unbedingt ernst zu nehmen!

Laufende Arbeiten sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich zu beenden und das Gebäude ist zu verlassen.

Die Rettungswege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet, so dass das Zurechtfinden im Gebäude auch bei Stromausfall möglich ist, deshalb zügig, aber nicht überstürzt handeln.

Die eintreffende Feuerwehr ist am Eingang des Objektes zu empfangen und gegebenenfalls einzuweisen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten.

Nach Ankunft der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung.

Dem Einsatzleiter der Feuerwehr ist kurz und sachlich Auskunft zu geben:

- o Lage der Brandstelle,
- o Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen,
- o Unterbringung gefährlicher Stoffe,
- o Zugang zum Brandherd.

Den Anweisungen der Feuerwehr haben alle Personen unbedingt Folge zu leisten.

10 In Sicherheit bringen

Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch an Besucher und solche, die sich zur Zeit des Brandausbruches vielleicht in den Nebenräumen, wie WG, Sozialräumen, Kellern, Lagern, Waschmaschinenräumen aufhalten. Sofern ohne Eigengefährdung möglich, sind Nebenanlagen, Toiletten zu kontrollieren, um zu vermeiden, dass Personen zurückbleiben.

Die Evakuierung des betroffenen Bereiches ist sofort zu veranlassen und zu beginnen.

Fremde und gehfähige Personen, die sich selbst in Sicherheit bringen können, werden aufgefordert, das Gebäude über die ausgezeichneten Fluchtwege sofort zu verlassen.







Flucht- und Rettungswegpläne geben Auskunft über die Rettungswegführung. Älteren oder Behinderten Personen ist bei der Flucht besondere Hilfeleistung zu geben. Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht abschließen), um weitere Rauchausbreitung zu vermeiden.

In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch relativ saubere Luft.

Die gefährdeten Personen verlassen bei einem Zimmerbrand den Raum, oder werden soweit noch möglich,

- aus dem betroffenen Zimmer gebracht.
- das Fenster sollte geöffnet und
- die Zimmertür geschlossen werden.
- Alle anderen Zimmertüren im Flur ebenfalls schließen.

Alle hilflosen Personen müssen

erst aus dem betroffenen Rauchschutzbereich,

 dann aus dem Brandschutzbereich, aus dem Geschoss, zum Beispiel in den Treppenraum verbracht werden.

Erst hier sind Personen in relativer Sicherheit.

Brandschutztüren geschlossen halten.

lst der Treppenraum verraucht - nicht mehr passierbar – die Brandschutztür schließen! begeben Sie sich zu einem Fenster zur Münzgasse hin und machen dort auf sich aufmerksam.



Alle Personen müssen sich zum ausgewiesenen Sammelplatz begeben, um feststellen zu können, ob alle Personen in Sicherheit sind.

Dieser befindet sich im Bereich des Haupteinganges des Areals

Am Sammelplatz:

- Feststellung der Vollzähligkeit. Am Sammelplatz prüft jede Person, ob er jemanden vermisst. Sofern dies der Fall ist, ist dies der Feuerwehr zu melden.
- Einsatzkräfte können hier wichtige Informationen (Verletzte, Gefahrstoffe etc.) abfragen. Dies bestimmt das weitere Vorgehen und trägt zu einem effektiven Einsatz der Rettungskräfte bei.
- Alle Personen sammeln sich an einem bekannten Ort und erfahren wohin sich anschließend begeben können.
- Personen mit leichten Verletzungen erhalten hier eine Erstversorgung, da am Sammelplatz auch Ersthelfer zur Verfügung stehen.

11 Löschversuche unternehmen

Brände werden prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft!

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes. Löschversuche werden erst unternommen, wenn alle Personen außerhalb des Gefahrenbereiches sind.

Durch die Brandmeldeanlage und die Druckknopfmelder ist bei schneller Betätigung zu erwarten, dass die Feuerwehr rechtzeitig da ist, um den Brand noch in der Entstehungsphase zu löschen. Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Brände können, wenn möglich, mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Leichtbrennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandherdes entfernen. (nur wenn schnell, bspw. Mit einem Griff möglich!)

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.

Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.

Achtung!!! Rauchgase sind hochgiftig!!!

Bei starker Rauchentwicklung den Raum sofort verlassen.

Bleibt Löschversuch ohne Erfolg, sind <u>sofort alle Türen zu schließen</u> und das Gebäude ist auf dem schnellsten Weg zu verlassen.

Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin und her wälzen, bis die Flammen erstickt sind.

Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und am Sammelplatz dem Rettungsdienst übergeben.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A Feste glutbildende Stoffe	Holz, Papier, Kunst- stoffe	Wasser-, ABC-Pulverlöscher u. Schaumlöscher
B Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Öle, Fette, Lösungs- mittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher u. Schaumlöscher, spezielle für Fettbrände ausgewiesene Löscher
C Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Wind- richtung an- greifen	*	and the
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!	* And	A TOTAL
Tropf- und Fließ- brände von oben nach unten löschen!	A	1
Wandbrände von unten nach oben löschen!	À	M
Ausreichend Feuer- löscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		·····································
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		mr_ JK

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

12 Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Hausmeister oder der Verwaltung zu melden.

Der Hausmeister meldet weiter an seinen Vorgesetzten.

Der Brandhergang ist kurz (mündlich) zu schildern. Was wurde bereits veranlasst, wurden bereits Feuerlöscheinrichtungen benutzt.

Im Brandfall sind zusätzlich:

- Feuerschutzabschlüsse Türen zu schließen, aber nicht abzuschließen
- Arbeitsgeräte oder Anlagen ggf. in einen gefahrlosen Zustand zu bringen, ausschalten.